



Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

climate@bafu.admin.ch

Per E-Mail

Zürich, 29. November 2016 / mr / mas
dokument1

Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Baumeisterverbands SBV zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes.

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Baumeisterband (SBV) vertritt 2700 Unternehmungen des Bauhauptgewerbes und ist damit der grösste Branchenverband der Schweizer Bauwirtschaft, die insgesamt rund 60 Milliarden Franken pro Jahr umsetzt. Gerne nimmt der SBV Stellung zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020 und der damit verbundenen Totalrevision des CO₂-Gesetzes. Der SBV weiss um das enorme energetische und ökologische Potenzial des Gebäudeparks. Er setzt sich deshalb für energieeffiziente und umweltfreundliche Baustandards ein und unterstützt Bund und Kantone bei der Förderung der räumlichen Verdichtung.

Der Schweizerische Baumeisterverband SBV erachtet das Vorgehen des Bundesrats hinsichtlich der Koordination des Übereinkommens von Paris und der Totalrevision des CO₂-Gesetzes für sachlich richtig. Die Vorlage ist jedoch in wichtigen Punkten stark anzupassen.

Die grundlegende Haltung des SBV entnehmen Sie bitte dem vorgängig zur Verfügung gestellten Fragebogen, den wir Ihnen in der Beilage nochmals zustellen.

Aus unseren Antworten ergeben sich die auf den nachfolgenden Seiten dargelegten gesetzlichen Anpassungen.

WIR BAUEN FÜR SIE DIE SCHWEIZ.

Frage 3

Kernanliegen des Schweizerischen Baumeisterverbands SBV

- Angleichung der Reduktionsziele der Schweiz und der EU
- Demokratische Legitimation der Verminderungsziele
- Raum für freiwillige Massnahmen

Art. 3 Verminderungsziele

¹ Die Treibhausgasemissionen dürfen im Jahr 2030 höchstens ~~50~~ 40 Prozent der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 betragen. ~~Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 müssen die Treibhausgasemissionen um mindestens 35 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden.~~

Art. 4 Massnahmen

¹ [...]

² Zur Erreichung der Verminderungsziele sollen auch Massnahmen nach anderen ~~Erlassen~~ ~~Gesetzgebungen~~ beitragen, welche die Treibhausgase vermindern, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, ~~Strassen~~Verkehr und Mineralölbesteuerung, sowie freiwillige Massnahmen ~~und die internationale Zusammenarbeit.~~

³ ~~Zu den freiwilligen Massnahmen zählen namentlich auch Erklärungen, in denen sich Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen freiwillig verpflichten, die CO₂-Emissionen zu begrenzen.~~

⁴ ~~Der Bundesrat kann private Organisationen mit der Unterstützung und der Durchführung freiwilliger Massnahmen beauftragen.~~

Frage 4

Kernanliegen SBV

- Flexibilisierungsmechanismus

Art. 3 Verminderungsziele

² Die Verminderung der Treibhausgasemissionen ~~kann darf im Jahr 2030 zu höchstens 40 Prozent mit im Ausland durchgeführten Massnahmen darf~~ mit Massnahmen im In- und Ausland uneingeschränkt erfolgen. ~~Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 darf die Verminderung von Treibhausgasemissionen mit im Ausland durchgeführten Massnahmen höchstens 28 Prozent betragen.~~

Frage 5

Kernanliegen SBV

- Keine Verpflichtung zur Teilnahme am EHS

Art. 17 Verpflichtung zur Teilnahme: Betreiber von Anlagen

Streichen**Frage 6a**

Kernanliegen SBV

- Festhalten an der bestehenden Kompensationspflicht
- Keine Ausdehnung der CO₂-Abgabe auf Treibstoffe

Art. 29 CO₂-Abgabe¹ [...]

² Der Bundesrat setzt den Abgabesatz zwischen **84 36** Franken und **240 120** Franken fest. Er erhöht innerhalb dieses Rahmens den Abgabesatz, wenn die für Brennstoffe festgelegten Zwischenziele nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b nicht erreicht werden.

³ **Die Ausdehnung der CO₂-Abgabe auf Treibstoffe ist ausgeschlossen.**

Frage 6c

Kernanliegen SBV

- Rückerstattung unabhängig der Unternehmensgrösse
- Einbezug von anerkannten privaten Organisationen (wie der Energie-Agentur der Wirtschaft)

¹ ~~Unternehmen, deren Belastung aufgrund der CO₂-Abgabe im Verhältnis zum abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens 1 Prozent beträgt,~~ wird die CO₂-Abgabe zurückerstattet, wenn sie sich gegenüber dem Bund **oder einer anerkannten privaten Organisation** verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 in einem bestimmten Umfang zu vermindern und jedes Jahr darüber Bericht zu erstatten.

Frage 6d

Kernanliegen SBV

- Berücksichtigung bereits erfüllter Verpflichtungen

Art. 31 Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung

² Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere

- an den zu erwarteten Treibhausgasemissionen
- am Verminderungspotenzial bis ins Jahr 2030
- der vorangegangenen Verminderungsverpflichtungen des Unternehmens
- den nachgewiesenen Emissionen der Vorjahre des Unternehmens
- den Verminderungszielen nach Artikel 3

Frage 7a

Kernanliegen SBV

- Ausbau Gebäudeprogramm (Ersatzneubau)

Art. 37 Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden¹ [...]² [...]³ Die Ausrichtung der Globalbeiträge erfolgt nach Artikel 58 EnG, unter Beachtung der folgenden Besonderheiten.

- In Ergänzung zu den Voraussetzungen nach Artikel 58 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen, von Ersatzneubauten nach aktuellem energetischem Standard sowie zum Ersatz bestehender Gebäudetechnikanlagen, insbesondere bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.

Frage 7b&c

Kernanliegen SBV

- Kein Verbot fossiler Heizungen

Art. 9 Folgen bei Zielverfehlung

Streichen

Frage 9 & 10

Kernanliegen SBV

- Aufhebung Einlagen Technologiefonds
- Umleitung in Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung

Art. 38 Förderung von Technologien zur Verminderung von Treibhausgasen

Streichen

Art. 48 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

² Er kann dazu bis zu 25 Millionen Franken aus dem Ertrag der CO₂-Abgabe verwenden.

²³ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über Vorsorgemassnahmen im Klimaschutz und beraten Gemeinden, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten über Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Benedikt Koch
Direktor



Martin A. Senn
Stv. Direktor



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u>	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u>	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u>	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u>	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u>	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u>	13

Allgemeine Angaben

Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von: Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
Zuständige Stelle: Departement Politik + Kommunikation:
Martin A. Senn, Michael Rupp
Datum: 29.11.2016
Kategorie: Fachverband, Fachorganisation

Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja Ja, teilweise Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

—

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

—

Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes) einverstanden?

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die Koppelung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes, des Übereinkommens von Paris und dem Abkommen zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist sachlich nachvollziehbar. Jedoch muss die Koordination mit dem geplanten KELS vollumfänglich sichergestellt werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

Erläuternder Bericht: Kapitel 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Das Übereinkommen wurde bisher von 193 Staaten unterzeichnet und von 102 Staaten ratifiziert (Stand 7. November 2016). In diesem Kontext ist es angebracht, dass auch die Schweiz das Übereinkommen ratifiziert.

Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

Frage 3: Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO₂-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Bei der Festlegung der Reduktionsziele muss die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft dringend berücksichtigt werden. Die Ziele der Europäischen Union liegen mit 40% unter jenen der Schweiz, obwohl in einigen Mitgliedstaaten aufgrund der veralteten Infrastruktur sowieso ein klimapolitischer Nachholbedarf herrscht. Um gleichlange Spiesse zu schaffen, müssen die Ziele der Schweiz an dieses gesamteuropäische Ziel angepasst werden, d.h. das Gesamtziel muss auf 40 Prozent gesenkt werden; auf einen übermässigen Swiss Finish ist zu verzichten. Die Ziele der Schweiz lassen sich nur erreichen, wenn die Verminderung zu einem beträchtlichen Teil im Ausland möglich ist: In der Schweiz ist der Spielraum für infrastrukturelle Massnahmen deutlich geringer als in der EU. Den freiwilligen Massnahmen ist analog zu Art. 4 des bisherigen Rechts mehr Platz einzuräumen. Namentlich sollen Vereinbarungen möglich sein, wie sie im Energiebereich mit der Energie-Agentur der Wirtschaft existieren.

Frage 4: Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Das Ziel der Revision ist die Reduktion der globalen CO₂-Emissionen im Rahmen des Pariser Übereinkommens. Deshalb sind die Mittel verstärkt dort einzusetzen, wo ein möglichst grosses Reduktionpotenzial besteht. Zwar muss es ein wichtiges Ziel sein, möglichst viele Emissionen im Inland einzusparen. Eine vorgängige Definition eines inländischen Reduktionsziels ist aber nicht nötig. Der Schweizerische Baumeisterverband befürwortet deshalb einen Flexibilitätsmechanismus, der Emissionseinsparungen im In- und Ausland erlaubt. So lassen sich die Reduktionsziele erreichen, ohne dass die Schweiz Wettbewerbs- und Standortnachteile gegenüber anderen Ländern in Kauf nehmen müsste.

Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

Frage 5: Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Kapitel 5

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 16 – 24

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die Teilnahme am EHS soll nur auf Gesuch erfolgen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme von bestimmten Anlagebetreibern ist aufgrund der Rechtsgleichheit weder angezeigt noch nötig.

Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

CO₂-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabenerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO₂ einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 29 und 30

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Die in der Schweiz geltende CO₂-Abgabe ist europaweit die höchste, obwohl der maximale Abgabesatz noch gar nicht ausgeschöpft wurde. Eine weitere Erhöhung sorgt dafür, dass die Wirtschaft noch mehr an Wettbewerbsfähigkeit verliert und gegenüber der ausländischen Konkurrenz mit geringeren Reduktionsauflagen ins Hintertreffen gerät. Dies ist letztlich kontraproduktiv, verschiebt sich doch das wirtschaftliche Gewicht stärker ins Ausland. Eine Ausdehnung auf Treibstoffe muss zudem ausgeschlossen werden; diese Möglichkeit soll im Zuge der Revision gestrichen werden.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

—

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO₂-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Die Befreiungsberechtigung durch Zielvereinbarungen mit Verminderungsverpflichtung sollte möglichst allen Unternehmen offen stehen. Insgesamt gesehen lässt sich eine grössere Wirkung erzielen, wenn kleine und mittlere Unternehmen nicht vom System ausgeschlossen werden. Auch wenn die Einzelmassnahmen für sich gesehen gering ausfallen mögen, haben auch diese kleinen Betriebe die Möglichkeit, ihre individuellen CO₂-Reduktionen stark zu senken. Gesamthaft ist so eine deutlich stärkere Reduktionswirkung zu erwarten, als wenn ein diskriminierender Ausschluss stattfindet.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31

- Variante «Harmonisierung»; oder
 Variante «Entflechtung»
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Bei der Variante Entflechtung müssen zwingend auch die bisher umgesetzten Verminderungspflichten mitberücksichtigt werden. Ansonsten reduziert sich der Anreiz der Unternehmen zur Erreichung von jährlichen Zielen, je näher sie dem Verminderungspotenzial bis ins Jahr 2030 kommen. Wichtig ist, dass private Programme zur Emissionsreduktion, wie sie im Bereich Energieeffizienz durch die Energieagentur der Wirtschaft ENAW bestehen, ebenfalls möglich sind.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Die Verminderungsverpflichtung muss zusätzlich die bereits umgesetzten Verpflichtungen (wie in lit. a von Variante 1) mitberücksichtigen.

Gebäude

Frage 7: Gemäss geltendem CO₂-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

- a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 37

- Ja Nein
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die Koordination mit dem geplanten Systemwechsel ist zwingend. Das Potenzial zur Emissionsreduktion ist im Gebäudebereich aber sehr gross. Der SBV weist vor allem auf die niedrigen Sanierungs- und Ersatzneubauraten hin. Eine vorzeitige Beseitigung der Zweckbindung ist deshalb abzulehnen. Der SBV sieht deshalb sogar die Möglichkeit eines Ausbaus des Gebäudeprogramms (siehe Frage 12).

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Ein Verbot von fossilen Heizungen stellt einen nicht annehmbaren Eingriff in die Eigentumsgarantie dar.

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung: Ein Verbot ist grundsätzlich abzulehnen.

Verkehr

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 25 - 27

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung: -

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO₂-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 10 - 15

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung: -

Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

Frage 9: Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 38

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Vom Technologiefonds profitiert heute nur eine überschaubare Anzahl Privatbetriebe. Anstatt die Einlagen gänzlich aufzuheben, sollten diese besser in die Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung (siehe Frage 10) umgeleitet werden.

Frage 10: Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 48

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung: Der SBV erachtet die Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung als grundsätzlich richtig. Es ist aber wichtig, dass die Behörden nur beratend auftreten. Die Inhalte der Grundbildung sind Sache der Oda. Eine stärkere Beeinflussung durch das BAFU ist nicht wünschenswert und gefährdet die Akzeptanz der marktorientierten Berufsbildung.

Teil 6: Schlussfragen

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:

-

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Nachdem der Ersatzneubau durch die Energiestrategie 2050 Eingang ins Bundesrecht gefunden hat, ist auch das Gebäudeprogramm entsprechend zu ergänzen.

Art. 37 Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden

1 ...

2 ...

3 Die Ausrichtung der Globalbeiträge erfolgt nach Artikel 58 EnG, unter Beachtung der folgenden Besonderheiten.

- a. In Ergänzung zu den Voraussetzungen nach Artikel 58 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen, von Ersatzneubauten nach aktuellem energetischem Standard sowie zum Ersatz bestehender Gebäudetechnikanlagen, insbesondere bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:

climate@bafu.admin.ch

Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:

reto.burkard@bafu.admin.ch